Kundeninformationen und Allgemeine Versicherungsbedingungen

Sunrise Flex Upgrade inklusive AppleCare Services (Für Policen unter AXA Deckung ab 01.01.2027)

Vorvertragliche Informationen für versicherte Personen nach Art. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG)

Nachfolgend erhalten Sie gemäss den Vorschriften des Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag allgemeine Informationen über die Versicherung Sunrise Flex Upgrade inklusive AppleCare Services. Diese Informationen sind nicht abschliessend. Die einzelnen Bestimmungen sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) und Ihrer Versicherungsbestätigung zu entnehmen.

1. **Wer ist der Versicherer?** Versicherer ist die AXA Versicherungen AG, nachfolgend „AXA“ genannt. AXA ist ein bei der FINMA registriertes Versicherungsunternehmen mit Sitz in General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur. AXA hat bolttech Switzerland AG, Seefeldstraße 283A, 8008 Zürich, mit der Administration des Kollektivversicherungsvertrags beauftragt.

2. **Wer ist Versicherungsnehmerin?** Versicherungsnehmerin ist die Sunrise GmbH mit Sitz an der Thurgauerstrasse 101B, CH-8152 Glattpark (Opfikon), nachfolgend „Sunrise“ genannt.

3. **Wer ist die versicherte Person?** Versicherte Personen sind Kunden von Sunrise mit Wohnsitz in der Schweiz, welche mit Sunrise einen gültigen Mobilfunkvertrag abgeschlossen haben und dem Kollektivversicherungsvertrag zwischen AXA als Versicherer und Sunrise als Versicherungsnehmerin beigetreten sind.

4. **Um welche Art von Versicherung handelt es sich und was ist versichert?** Es handelt sich um eine Schadenversicherung zum Schutz Ihres versicherten Gerätes. Die Versicherung bietet Deckungsschutz bei Beschädigung oder Zerstörung Ihres versicherten Gerätes infolge eines plötzlichen oder unvorhergesehenen äusseren Ereignisses. Der Versicherungsschutz gilt auch im Falle, dass das Gerät gestohlen wird. Darüber hinaus beinhaltet das Versicherungsprodukt sowohl die AppleCare Services als auch den Flex Upgrade Service. Über AppleCare Services haben Sie Zugang zu weiteren Leistungen, die von Apple oder von Apple autorisierten Dienstleistern erbracht werden, so wie in den AVB beschrieben. Flex Upgrade bedeutet, dass Sie im gegebenen Falle Anspruch auf ein vorzeitiges Upgrade, wie in den AVB beschrieben, haben. Der Flex Upgrade Service ist nur verfügbar, solange Sie ihr Gerät nicht vollständig abbezahlt haben und weiterhin einen aktiven Ratenzahlungsplan haben. Die zugelassenen Geräte, die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Leistungsbeschreibungen, dem mit Sunrise für das Gerät abgeschlossenen Mobilfunkvertrag sowie den AVB.

5. **Welche Selbstbehalte gelten?** In jedem Schadenfall gilt im Falle von Beschädigung oder Diebstahl ein Selbstbehalt (exklusiv Steuern und Abgaben) für unter Sunrise Flex Upgrade inklusive AppleCare Services fallende Schäden, oder eine Wertminderung im Rahmen von Flex Upgrade, sofern das versicherte Gerät nicht voll funktionsfähig ist (weitere Informationen sind den AVB zu entnehmen). Die Höhe des Selbstbehalts oder der Wertminderung bemisst sich nach der Geräteklasse (d. h. dem nicht- subventionierten Verkaufspreis des Mobiltelefons, inklusive Steuern, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses). AXA behält sich vor, die Forderung und den Einzug des Selbstbehalts oder der Wertminderungen eine dritte Partei abzutreten (Factoring). Beginn und Ablauf des Versicherungsschutzes, die versicherten Risiken, der Umfang des Versicherungsschutzes und die Ausschlüsse gehen aus den nachfolgend aufgeführten AVB hervor.

6. **Wie viel kostet der Versicherungsschutz und wann muss ich die Versicherungsprämie zahlen?** Die Kosten des Versicherungsschutzes richten sich nach dem Wert des zu versichernden Gerätes. Die Höhe des zu zahlenden Versicherungsbeitrags (nachfolgend als Prämie bezeichnet) können Sie Ihrer Versicherungsbestätigung entnehmen. Die fällige Prämie ist monatlich zahlbar. Die monatliche Versicherungsprämie wird durch die Versicherungsnehmerin über die monatliche Mobilfunkrechnung eingezogen.

7. **Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?** Der Versicherungsschutz wird am Tag Ihres Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag oder am in der Versicherungsbestätigung angegebenen Tag wirksam. Bei Nummernportierung beginnt der Versicherungsschutz sobald Sie das Gerät erhalten haben. Der Versicherungsschutz gilt als für nur einen Monat abgeschlossen und verlängert sich automatisch, wenn dieser nicht mit Wirkung zum Ende des Folgemonats gekündigt wird.

8. **Wo gilt der Versicherungsschutz?** Diese Versicherung bietet Ihnen in der Schweiz Deckungsschutz für Ihr Mobiltelefon. Ausserdem ist Ihr Mobiltelefon überall in der Welt an maximal 30 Tagen innerhalb eines jeden fortlaufenden Zeitraums von 12 Monaten versichert, wovon Vorfälle ausgenommen sind, die sich in einem Land ereignen, für das die Schweizer Regierung bereits vor Ihrer Abreise eine Reisewarnung ausgegeben hatte.

9. **Welche wesentlichen Pflichten und Obliegenheiten haben Sie als versicherte Person?** Im Versicherungszeitraum bzw. im Schadenfall:

a. muss das versicherte Gerät sorgfältig behandelt und in einem angemessenen Zustand erhalten und gegen Beschädigung geschützt werden. Andernfalls kann der Versicherungsschutz ganz oder teilweise erlöschen.

b. müssen vertragswesentliche Änderungen, z. B. Änderung des Namens oder der Anschrift der versicherten Person, sowie der Halterwechsel eines Mobilfunkvertrages, der Versicherungsnehmerin oder der AXA mitgeteilt werden.

c. müssen Sie bolttech im Fall eines Schadens am versicherten Gerät oder dessen Diebstahls so bald wie möglich, in jedem Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, in Kenntnis setzen.

d. müssen der Diebstahl oder die vorsätzliche Beschädigung Ihres versicherten Gerätes durch einen Dritten unverzüglich, spätestens aber 48 Stunden nach Feststellung des Ereignisses, der örtlichen Polizeidienststelle oder den zuständigen Behörden angezeigt werden.

e. muss bolttech wahrheitsgemäss schriftlich oder in elektronischer Form (im Internet über sunriseprotect.bolttech.ch) über die Schadenursache und den Schadenhergang informiert werden. Schadenfälle, die sich vor dem 01.01.2027 ereignet haben, müssen im Chubb Schadenportal gemeldet werden. Sachschäden können ebenso in einem Apple Store angezeigt werden.

f. Im Falle des Diebstahls oder der vorsätzlichen Beschädigung des versicherten Gerätes durch Dritte ist der Schadenmeldung ein Polizeirapport (oder ähnlicher Nachweis) beizufügen;

g. sofern zutreffend, sind im Falle der Schadenübernahme alle Sicherheitssperren (z. B. FMIP und Aktivierungssperren) zu deaktivieren und die SIM Karte vor der Einsendung des beschädigten Mobiltelefons zu entfernen. Sicherheitssperren meint PIN Sperrem, biometrische Sperren, „Wo-ist“ Sperren, „iCloud“ Sperren und andere Weitere Obliegenheiten ergeben sich aus den AVB sowie dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

10. Wie lange läuft der Vertrag? Die Mindestlaufzeit und die Kündigungsmodalitäten sind den AVB zu entnehmen.

11. Wie kann ich mein Widerrufsrecht geltend machen? Sofern Sie noch keinen Schaden gemeldet haben, können Sie Ihre Erklärung zum Beitritt zur Kollektivversicherung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Sollten Sie innerhalb des Zeitraums bereits einen Schaden gemeldet haben, müssen Sie, bevor Sie Ihren Beitritt widerrufen können, die Schadenkosten an die AXA zurückzahlen. Der Widerruf ist über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel.: 0800 707 707) oder im Sunrise Shop möglich. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag. Zur Einhaltung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Einsendung Ihrer Widerrufserklärung, die direkt an die Sunrise GmbH erfolgen muss.

12. Was gilt für den Schutz persönlicher Daten? Im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Vorbereitung und der Erfüllung des Versicherungsvertrags verarbeitet AXA personenbezogene Daten (z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Kontaktdaten), Kunden- und Vertragsdaten (z. B. Informationen zum versicherten Gerät und zum Vertragsverhältnis), Finanz- und Inkassodaten (z. B. Angaben zu Bankverbindungen) sowie Schaden- und Leistungsdaten (z. B. Schadenmeldungen, Begutachtungsberichte, Belege). Diese Daten werden insbesondere zum Zwecke der Risiko- und Prämienbewertung, der Prüfung und Bearbeitung von Anträgen, Schadensfällen und Leistungsansprüchen, der Vertragsverwaltung, der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, der Betrugsbekämpfung, statistischer Analysen, der Marktforschung und des Marketings verarbeitet. Soweit dies für die oben genannten Zwecke erforderlich ist, können personenbezogene Daten an Unternehmen innerhalb der AXA-Gruppe, Mitversicherer und Rückversicherer, Vermittler, Dienstleister (Auftragsverarbeiter), Behörden, Gerichte, Sachverständige und andere an der Versicherungskette beteiligte Parteien weitergegeben werden. AXA ergreift geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit personenbezogener Daten zu gewährleisten. Personenbezogene Daten werden mindestens für die gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsfristen aufbewahrt, in der Regel nicht weniger als zehn Jahre ab dem Datum der Vertragsbeendigung oder der Regulierung des Schadensfalls. Nach Ablauf der geltenden Aufbewahrungsfrist werden die Daten gelöscht oder anonymisiert, sofern keine gesetzliche Verpflichtung eine weitere Aufbewahrung vorschreibt. Weitere Informationen zum Datenschutz, einschließlich der Rechte der betroffenen Personen, finden Sie unter: www.axa.ch/de/informationen/datenschutz.html.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Sunrise Flex Upgrade inklusive AppleCare Services

AXA Versicherungen AG mit Sitz in General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, nachstehend „AXA“ genannt, haftet für die gemäss Kollektivversicherungsvertrag mit der Sunrise GmbH, nachstehend „Sunrise“ oder Versicherungsnehmerin genannt, vereinbarten und in diesem Versicherungsdokument aufgeführten Leistungen gegenüber den anspruchsberechtigten Kunden (versicherte Personen).

1. Beginn, Dauer und Grundvoraussetzung des Versicherungsschutzes

1.1. Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag und Beginn des Versicherungsschutzes

Der Beitritt als versicherte Person zum Sunrise Flex Upgrade Kollektivversicherungsvertrag inklusive AppleCare Services ist in Verbindung mit einem gültigen Sunrise Mobilfunkvertrag für Ihr Mobiltelefon, nachfolgend als „versichertes Gerät“ bezeichnet und einem Sunrise Ratenzahlungsplan möglich. Der Beitritt muss innerhalb 1 Monats nach dem ursprünglichen Kauf des Mobiltelefons erfolgen.

Mit dem Ratenzahlungsplan ist Ihr Vertrag mit Sunrise (unabhängig von der Versicherungsprämie) gemeint, gemäss dem Sie den Kaufpreis Ihres versicherten Gerätes (inklusive der allfälligen MwSt.) innerhalb von 24 Monaten (24 Raten) oder 36 Monaten (36 Raten) abzahlen. Der Versicherungsschutz wird am Tag des Beitritts zum Kollektivversicherungsvertrag oder am in der Versicherungsbestätigung angegebenen Tag wirksam. Bei Nummernportierung beginnt der Versicherungsschutz sobald Sie das Gerät erhalten haben. Versichert sind ausschliesslich während der Versicherungsdauer eingetretene Schäden. Vor oder nach der Versicherungsdauer eingetretene Schäden sind nicht versichert. Der erste der monatlich zahlbaren und nach der Geräteklasse berechneten Versicherungsbeiträge ist einen Monat nach Versicherungsbeginn fällig.

1.2. Mindestlaufzeit und Kündigung

Die Mindestlaufzeit von Sunrise Flex Upgrade inklusive AppleCare Services beträgt 1 Monat. Der Versicherungsschutz verlängert sich automatisch um jeweils einen weiteren Monat, sofern er nicht unter Berücksichtigung einer Frist von 1 Monat auf das darauffolgende Monatsende per Mitteilung an Sunrise GmbH gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz endet automatisch, wenn Sie sich für ein Upgrade Ihres versicherten Gerätes im Rahmen von Flex Upgrade entscheiden. Mit dem Erhalt des Upgrades werden Sie mit Ihrem neuen Gerät in den Kollektivversicherungsvertrag aufgenommen. Der Versicherungsvertrag endet in jedem Fall automatisch mit der Kündigung des Sunrise Mobilfunkvertrages. Sollte der versicherten Person eine Rückerstattung geschuldet sein, wird die Versicherungsnehmerin diese in der Mobilfunkrechnung des Folgemonats vergüten.

2. Widerrufsrecht

Sofern noch kein Schaden gemeldet wurde, können Sie Ihre Erklärung zum Beitritt zur Kollektivversicherung ohne Angabe von Gründen innerhalb von 30 Tagen widerrufen. Sollten Sie innerhalb des Zeitraums bereits einen Schaden gemeldet haben, müssen Sie, bevor Sie Ihren Beitritt widerrufen können, die Schadenkosten an die AXA zurückzahlen. Der Widerruf ist über das Online Kundenkonto „My Sunrise“, die Sunrise Hotline (Tel.: 0800 707 707) oder im Sunrise Shop möglich. Die Widerrufsfrist beginnt mit dem Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag. Zur Einhaltung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Einsendung Ihrer Widerrufserklärung, die direkt an die Sunrise GmbH erfolgen muss.

3. Versicherter Gegenstand

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf das unter dem Sunrise Flex Upgrade Kollektivversicherungsvertrag versicherte Mobiltelefon.

4. Versicherte Person

Die versicherte Person ist die Person, die Vertragsinhaber des versicherten Gerätes ist oder der autorisierte Nutzer der IMEI-Nummer, die in diesem Vertrag vermerkt ist, und demzufolge gemäss dem zwischen Sunrise und der AXA bestehenden Kollektivversicherungsvertrag versichert ist. Bei einer Veräusserung des versicherten Mobiltelefons wird der Versicherungsschutz nicht auf den neuen Eigentümer übertragen.

5. Versicherte Ereignisse und Leistungen

5.1. Geräteschutz (Beschädigung des versicherten Apple Mobiltelefons)

Wird das versicherte Gerät aufgrund einer plötzlichen oder unvorhersehbaren äusseren Einwirkung (wie z.B. Sturz, Druck, Herunterfallen, Hitze, Feuer, Kälte oder Kontakt mit jeglicher Art von Flüssigkeiten) so beschädigt, dass es nicht bestimmungsgemäss benutzt werden kann, oder fällt das Mobiltelefon aus, liegt es im Ermessen der AXA, unter Berücksichtigung der Information der Schadensmeldung durch die versicherte Person, das beschädigte Mobiltelefon zu reparieren oder durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte zu ersetzen.

5.2. Diebstahl

Sollte Ihr Gerät gestohlen worden sein, werden wir das Gerät durch ein gleiches, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, falls ein solches nicht verfügbar sein sollte, durch ein anderes Gerät gleicher Art und Güte ersetzen.

6. AppleCare Services

Die Kollektivversicherungspolice beinhaltet darüber hinaus die folgenden Leistungen von AppleCare Services, unbeschadet von etwaig entgegenstehen Bestimmungen nach Ziffer 9: Reparaturservice in Apple Stores und bei von Apple autorisierten Dienstleistern; über 12 Monate hinausgehende Garantie;

Akkuaustauschservice, sofern die Akkuleistung weniger als 80 % der ursprünglichen Spezifikationen beträgt; Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit Apple Experten per Chat oder Telefon; technischer Support zur Unterstützung und Lösung von Problemen im Zusammenhang mit dem iPhone; Apple-zertifizierte Reparaturen und Austauschmassnahmen unter Verwendung von Apple Originalteilen; Zugriff auf 50GB des iCloud Speichers, solange das Gerät von ACS unterstützt wird. Wichtiger Hinweis: AppleCare Services sind nicht für alle Mobiltelefone erhältlich.

7. Flex Upgrade

a) Übersicht des Flex Upgrade Service:

Der Flex Upgrade Service basiert auf Ihrem Ratenzahlungsplan und dem Versicherungsschutz des versicherten Gerätes.

Mit dem Ratenzahlungsplan ist Ihr Vertrag mit Sunrise (unabhängig von der Versicherungsprämie) gemeint, gemäss dem Sie, je nach dem ursprünglichen Angebot von Sunrise, den Kaufpreis Ihres versicherten Gerätes (inklusive der allfälligen MwSt.) innerhalb von entweder 24 Monaten (24 Raten) oder 36 Monaten (36 Raten) abzahlen. Sofern Sie Flex Upgrade aktivieren, nachdem mindestens 30 Tage nach Ihrer Beitrittserklärung zum Kollektivversicherungsvertrag verstrichen sind (und Sie diesen Service bei Sunrise angefordert haben), Sie aber noch nicht die letzte Rate zum Ende Ihres 24- oder 36-monatigen Ratenzahlungsplans gezahlt haben (je nachdem, welches hiervon zutrifft):

a. übergeben und übereignen Sie Ihr versichertes Gerät an die AXA, woraufhin diese

b. alle noch fälligen Raten Ihres Sunrise Ratenzahlungsplans ab dem Tag der Aktivierung gemäss den Bestimmungen dieser Klausel übernimmt, mit der Folge, dass

c. Ihr bei Sunrise abgeschlossener Ratenzahlungsplan vor Ablauf der 24 bzw. 36 Monate (je nachdem, welches hiervon zutrifft) endet und Sie demzufolge einen neuen Plan mit einem neuen Gerät (neueres Modell und/oder Modell mit upgegradeten Funktionen) abschliessen können. Für den Flex Upgrade Service gelten folgende Bedingungen:

b) Der Flex Upgrade Service ist nur unter folgenden Voraussetzungen verfügbar:

a. Es muss ein gültiger Mobilfunkvertrag mit Sunrise bestehen,

b. Sie müssen nach wie vor im Besitz des versicherten Gerätes und dessen Eigentümer sein,

c. Sie müssen einen Ratenzahlungsplan bei Sunrise abgeschlossen haben, der immer noch aktiv ist. Das anfängliche 30-tägige Widerrufsrecht muss erloschen sein und die letzte Ratenzahlung am Ende des Zeitraums von 24 bzw. 36 Monaten, je nach dem von Ihnen mit Sunrise abgeschlossenen Ratenzahlungsplan, darf noch nicht geleistet worden sein.

d. Sie müssen alle fälligen Raten gezahlt haben,

e. Sie müssen nach wie vor Vertragspartei des bei der AXA abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrags sein und dürfen nicht im Zahlungsverzug sein und

f. das Mobiltelefon muss innerhalb der vorgegebenen Frist (siehe nachfolgender Buchstabe h) übergeben worden sein.

g. Mit Erhalt Ihres Upgrades sind Sie zum Kauf eines neuen Gerätes und dem Beitritt zum Kollektivversicherungsvertrag mit dem neuen Gerät verpflichtet; ab diesem Zeitpunkt gilt erneut das Recht auf Widerruf Ihrerseits (siehe Klausel 2).

Der Unmissverständlichkeit halber sei gesagt, dass dies bedeutet, dass Ihnen (insbesondere) der Flex Upgrade Service nicht mehr zur Verfügung steht, sofern Ihr Ratenzahlungsplan bereits (nach dessen Ablauf oder Ihrer Kündigung des bei Sunrise abgeschlossenen Ratenzahlungsplans aus sonstigen Gründen) beendet ist, oder Sie noch offene Ratenzahlungen gegenüber Sunrise (für Zeiträume vor der Aktivierung des Flex Upgrade Service) haben, oder Ihr Versicherungsschutz abgelaufen ist, und/oder Sie noch offene Prämienzahlungen haben.

c) Ihr über dessen einmalige IMEI und/oder Seriennummer identifizierbares versichertes Gerät muss in einem bestimmten optischen und technischen Zustand sein. Dieser ist wie folgt definiert:

i. Das Gerät muss in optischer und funktionaler Hinsicht nahezu dem Neuzustand entsprechen. Dies bedeutet: keine Risse, Bruchstellen und Verformungen; keine beschädigten, gebrochenen oder fehlenden zum Gerät gehörenden Teile; keine Ausbuchtungen und Dellen; keine Verfärbungen; keine Feuchtigkeits- oder Flüssigkeitsschäden.

ii. Darüber hinaus muss das Gerät in einem technisch einwandfreien Zustand sein. Dies bedeutet: Das Gerät kann ohne Einschränkung benutzt werden; keine funktionalen oder mechanischen Probleme/Defekte; keine Verfärbungen des Displays, Pixel-Defekte, Flecken/Schatten oder eingebrannten Screens; keine aktive Integrierung in ein Gerätemanagement (MDM, DEP, etc.); verbleibende Akkuleistung von mindestens 80 %.

iii. Ausserdem darf das Gerät keine zu deaktivierenden Sperrmechanismen aufweisen; sollte dies der Fall sein, ist die AXA berechtigt, den Flex Upgrade Service einzustellen. Mit Sperrmechanismen sind PIN Locks, biometrische Sperren, „Wo ist“-, „iCloud“-Account-Verbindungen und sonstige Sperrmechanismen gemeint, die von Ihnen vor der Übergabe des Gerätes deaktiviert werden müssen.

d) Sollte Ihr versichertes Gerät nicht in jeder Hinsicht die für den vorgeschriebenen Zustand geltenden Vorgaben der Punkte i. und/oder ii. erfüllen und kein gemäss nachfolgendem Punkt f) versicherter Schaden vorliegen, haben Sie nach wie vor die Möglichkeit, den Flex Upgrade Service zu aktivieren, jedoch wird die AXA berechtigt sein, Ihnen die Wertminderung in Rechnung zu stellen, sollte sich bei der technischen Inspektion des Gerätes eine Abweichung vom vorgeschriebenen Zustand herausstellen. Vereinbarte Wertminderung:

Produkt / Preisspanne	*Wertminderung*

a. bis CHF 899.99	CHF 50,00
b. CHF 900 bis 1'399.99	CHF 100,00
c. CHF 1'400.00 bis 3'500.00	CHF 150,00

Die Wertminderung wird Ihnen in der monatlichen Sunrise Mobilfunkrechnung in Rechnung gestellt, d. h. Sunrise fungiert in dieser Hinsicht als Inkassobevollmächte der AXA. Die in der Tabelle aufgeführten Beträge enthalten die MwSt.; Rabatte auf den Gerätewert sind nicht berücksichtigt. Mit der Aktivierung von Flex Upgrade erklären Sie sich ausdrücklich mit den Zahlungsbedingungen von Sunrise, einschliesslich aller sich hieraus ergebender Mahn-, Nachverfolgungs- und Inkassobedingungen von Sunrise einverstanden.

e) Sollte Ihr versichertes Gerät nicht die für den vorgeschriebenen Zustand geltenden Vorgaben von Punkt c. erfüllen und sollten Sie nicht innerhalb von 7 Tagen nach unserer Mitteilung an Sie alle Sperrmechanismen deaktiviert haben, sind die Voraussetzungen für die Erfüllung von Flex Upgrade nicht gegeben. Demzufolge gilt der Flex Upgrade Service als nicht aktivierbar, sodass Sie Eigentümer des Gerätes bleiben und für die gemäss Ihrem mit Sunrise abgeschlossenen Ratenzahlungsplan noch offenen Raten aufzukommen haben. Das Gerät wird auf Ihre Kosten und Ihr eigenes Risiko an Sie zurückgegeben.

f) Sie können den Flex Upgrade Service aktivieren, indem Sie sich direkt im Shop oder über das Internet mit Sunrise in Verbindung setzen, unabhängig davon, ob Sie Ansprüche aus sonstigen Deckungen der Kollektivversicherungspolice haben. Alternativ können Sie nach Abschluss eines Schadenfalls im Rahmen der AXA Kollektivversicherungspolice um eine sofortige Aktivierung des Flex Upgrade Service bei AXA bitten, in welchem Falle der Flex Upgrade Service jedoch erst nach abgeschlossener Prüfung, Validierung, Übernahme und Regulierung des Schadens (einschliesslich aller Bedingungen der Klausel 8) beginnen kann.

g) Nach der Aktivierung des Flex Upgrade Service sind Sie verpflichtet:

 i. Ihr versichertes Gerät der AXA zu übereignen, als Gegenleistung und Voraussetzung dafür, dass die AXA die verbleibenden Raten Ihres Ratenzahlungsplans (vorbehaltlich der Bedingungen dieser Klausel) übernimmt. Die im Rahmen des Upgrade-Prozesses erfolgende Übertragung des Eigentums an Ihrem Altgerät an die AXA ist kostenlos, sofern Sie alle Ihrer vorstehend in dieser Klausel aufgeführten Obliegenheiten erfüllen und

 ii. das versicherte Gerät unverzüglich und im vorgegebenen Zustand an Sunrise übergeben wird (die im Auftrag von AXA handelt), spätestens aber innerhalb von 21 Tagen nach der Aktivierung und vorbehaltlich der Bedingungen dieser Klausel.

h) Die AXA ist nur verpflichtet, der Übereignung des Gerätes an Sunrise (oder einen sonstigen der von ihr benannten Drittverwalter) zuzustimmen, wenn diese innerhalb von 21 Tagen nach der Aktivierung erfolgt. Sofern das Gerät der AXA, Sunrise oder einem ihrer benannten Drittverwalter nicht innerhalb von 21 Tagen nach Aktivierung des Flex Upgrade Service zugeht, sind die Voraussetzungen für Flex Upgrade nicht gegeben. Demzufolge gilt der Flex Upgrade Service als nicht aktivierbar, sodass Sie Eigentümer des versichert Gerätes bleiben und für die gemäss Ihrem mit Sunrise abgeschlossenen Ratenzahlungsplan noch offenen Raten aufzukommen haben. Das Gerät wird auf Ihre Kosten und Ihr eigenes Risiko an Sie zurückgegeben.

i) Sollte die AXA ein Gerät von Ihnen erhalten, bei dem es sich nicht um das versicherte Gerät handelt (wie anhand der einmaligen IMEI und/oder Seriennummer festgestellt), sind die Voraussetzungen für Flex Upgrade nicht gegeben. Demzufolge gilt der Flex Upgrade Service als nicht aktivierbar, sodass Sie Eigentümer des Gerätes bleiben und für die gemäss Ihrem mit Sunrise abgeschlossenen Ratenzahlungsplan noch offenen Raten aufzukommen haben. Das versicherte Gerät wird auf Ihre Kosten und Ihr eigenes Risiko an Sie zurückgegeben.

j) Die von der AXA im Rahmen dieser Klausel als Gegenleistung für die Übereignung Ihres versicherten Geräts übernommenen Beträge (einschliesslich der Wertminderungsgebühr, sofern zutreffend) verstehen sich inklusive der geltenden MwSt.

 Nach Erhalt des Gerätes wird dieses einer Inspektion durch einen vom Hersteller zertifizierten (und von der AXA beauftragten) Reparaturdienst unterzogen, um feststellen zu können, ob das Gerät dem vorgeschriebenen Zustand entspricht; anderenfalls wird die Wertminderungsgebühr berechnet (siehe vorstehende Klausel 7 (d)). Im Falle eines Flex Upgrades (Upgrade Ihres versicherten Gerätes) erlischt automatisch der Versicherungsschutz Ihres Altgeräts in dem Moment, in dem das Eigentum an dem Gerät an die AXA übergeht, d. h. Ihr Gerät der AXA oder dem von ihr beauftragten Dienstleister zugegangen ist und einer vollständigen Inspektion unterzogen wurde. Demzufolge bleibt die Versicherungsprämie für das Altgerät bis zu diesem Zeitpunkt geschuldet. Das neue Gerät (upgegradetes Gerät) ist ab dem Moment versichert, in dem Sie das Eigentum hieran erlangen. Ab diesem Zeitpunkt sind die Prämien für das neue Gerät geschuldet.

8. Schadenregulierung

8.1. Schadenregulierung durch Reparatur

Bei erfolgreicher Schadensmeldung und Entscheidung der AXA zu Gunsten einer Reparatur des beschädigten Mobiltelefons wird mit der versicherten Person die Einsendung des Gerätes vereinbart. Dazu stellt AXA bzw. deren Dienstleister für den Schadensservice eine kostenfreie Paketetikette zur Verfügung. Das beschädigte Mobiltelefon wird von einem durch die AXA beauftragten Dienstleister repariert und an eine vorher vereinbarte Adresse der versicherten Person zurückgesandt. Im Falle von Mobiltelefonen, für die AppleCare Services verfügbar sind, kann die versicherte Person nach erfolgreicher Schadenmeldung einen Termin in einem autorisierten Apple Store vereinbaren, um ihr Mobiltelefon gemäss den Bedingungen des Kollektivversicherungsvertrags

reparieren zu lassen, oder alternativ einen autorisierten Apple Store aufsuchen, um zunächst die Reparatur ihres Mobiltelefons zu organisieren. Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich oder liegt ein Totalschaden vor, behält sich die AXA die Schadenregulierung durch Austausch des beschädigten Mobiltelefons vor.

8.2. Schadenregulierung durch Austausch

Ist die Reparatur des versicherten Mobiltelefons technisch nicht möglich oder nicht wirtschaftlich oder liegt ein Totalschaden vor, organisiert die AXA den Ersatz durch ein neuwertiges Mobiltelefon. Das beschädigte Mobiltelefon wird von einem durch die AXA beauftragten Dienstleister bei Übernahme des Gerätes durch ein gleiches Modell vom gleichen Hersteller, in der Regel durch ein neuwertiges Austauschgerät, ersetzt. Sofern ein solches wegen Produktionseinstellung oder Lieferengpässen nicht verfügbar und/oder dessen Beschaffung nicht wirtschaftlich ist, wird das defekte Gerät durch ein gleichwertiges Gerät ersetzt. Als gleichwertig gilt ein Gerät des gleichen Typs/Modells, solange vorhanden; alternativ ein Gerät jeden anderen Typs/Modells im Wert von maximal dem Anschaffungspreis bzw. „ohne Vertrag“-Preis des beschädigten versicherten Mobiltelefons. In diesem Fall wird AXA der versicherten Person entsprechende abschliessende Vorschläge unterbreiten.

8.3. Selbstbehalt/Wertminderung

Die versicherte Person hat für jedes versicherte Ereignis einen Selbstbehalt zu tragen, es sei denn, dass der Kunde für das versicherte Gerät ein Upgrade im Rahmen von Flex Upgrade vornimmt und es dabei zu einer Wertminderung kommt, sofern das aktuelle Gerät in keinem guten Zustand ist. Der Selbstbehalt oder die Wertminderung richten sich nach der Einstufung des versicherten Gerätes. Jegliche Beträge verstehen sich inklusive der MwSt. und ohne allfällige Rabatte.

Für die Geräteklasse von CHF 899,99 beträgt der Selbstbehalt/die Wertminderung CHF 50 pro Schadenfall.

Für die Geräteklasse von CHF 900 bis CHF 1’399,99 beträgt der Selbstbehalt/die Wertminderung CHF 100 pro Schadenfall.

Für die Geräteklasse von CHF 1’400 bis CHF 3’500 beträgt der Selbstbehalt/die Wertminderung CHF 150 pro Schadenfall.

9. Nicht versicherte Ereignisse

9.1. Nicht versichert sind Schäden, welche wie folgt herbeigeführt wurden:

a. durch natürliche Abnützung bzw. Verschleiss, Oxidation;

b. durch Akku oder Batterie (Auslaufen, falsche Verwendung etc.);

c. durch Nichtbeachten der Bedienungsanleitung des Herstellers;

d. durch Verwendung von nicht-original oder herstellerfremden Zubehör (z.B. Netzkabel);

e. durch Veränderungen der ursprünglichen Eigenschaften des versicherten Mobiltelefons;

f. durch vorsätzliches Handeln der versicherten Person;

g. durch Reparatur-, Wartungs- und Instandsetzungs- oder Reinigungsarbeiten, die nicht durch AXA veranlasst wurden;

h. durch Liegenlassen, Verlegen und Verlieren des Gerätes;

i. durch Konfiskation von Behörden, unabhängig davon, ob die Beschlagnahmung des versicherten Gerätes infolge illegaler Handlungen erfolgte oder nicht;

j. durch Viren;

k. durch die Begehung von Verbrechen, Vergehen oder Betrug gemäss den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Providers durch die versicherte Person oder beim Versuch dazu.

9.2. Nicht versichert sind folgende Schäden:

a. Material- oder Fabrikationsfehler;

b. Technische Störungen, soweit sie durch Garantieansprüche gedeckt sind bzw. nicht auf äussere Einwirkung zurückzuführen sind;

c. Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden;

d. Verformungen, soweit keine Beeinträchtigung der Funktionalität vorliegt;

e. Verfärbungen; Datenbeschädigung,

f. Datenverlust;

g. Wertminderungs- und reine Vermögensschäden, Nutzungsausfall, Datenverlust, Versand- und Transportkosten (Rückgabe, Reparatur etc.);

h. Softwareschäden;

i. Defekter Akku oder defekte Batterie;

j. Indirekte Schäden, welche durch das versicherte Ereignis entstehen (Vermögensschaden, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Aufwendungen etc.);

k. Diebstahl, der sich bei einer durch Sie oder eine andere Person, der Sie die Nutzung des Gerätes gestattet haben, begangenen Straftat ereignet, hierin eingeschlossen der Versuch der Ausübung einer solchen Straftat.

l. Verlust (mit Ausnahme von Diebstahl) oder unerklärliches Abhandenkommen oder Verlegen Ihres Gerätes.

9.3. Schäden am Gehäuse bzw. äusseren Teilen des versicherten Mobiltelefons, soweit deren ordnungsgemässe Funktion nicht beeinträchtigt ist.

9.4. Schäden aufgrund von Kriegshandlungen oder Terrorakten und Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen, sowie aufgrund von Naturkatastrophen, Epidemien und Pandemien.

9.5. Schäden infolge von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen.

9.6. Schäden aufgrund von künstlich erzeugten oder natürlich vorkommenden Druck- bzw. Schallwellen.

9.7. Ereignisse, welche unter die Garantieleistung oder Haftung des Herstellers oder Verkäufers fallen.

9.8. Ereignisse, welche bei Versicherungsbeginn bereits eingetreten waren.

9.9. Bei Ablehnung einer Leistungserbringung durch den Versicherer gehen allfällige Kosten für die von der versicherten Person gewünschte Rücksendung bereits zur Reparatur eingesandter beschädigter Mobiltelefone zu Lasten der versicherten Person.

10. Pflichten der versicherten Person

10.1. Die versicherte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen.

10.2. Die versicherte Person ist verpflichtet, alles in ihrer Möglichkeit Stehende zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zur Klärung des Schadenhergangs beitragen kann.

10.3. Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AXA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AXA abtreten.

10.4. Das versicherte Ereignis ist der AXA bzw. dem von AXA zur Annahme der Schadenmeldung benannten Servicepartner innerhalb von 14 Tagen zu melden.

10.5. Die versicherte Person ist verpflichtet, das versicherte und beschädigte Mobiltelefon (sofern erforderlich) zu entsperren, d.h. den persönlichen PIN Lock zu entfernen, die technische Diebstahlschutzfunktion zu deaktivieren und es der AXA zum Zwecke der Schadenregulierung entsprechend der Ziffer 8 (inkl. Unterpunkte) zugänglich zu machen.

10.6. Die versicherte Person muss vor der Übergabe des Mobiltelefons zur Reparatur bzw. zum Austausch alle Daten sichern. Es wird keine Gewährleistung übernommen für den Erhalt der Daten. Jegliche Haftung in Zusammenhang mit einem Datenverlust während der Reparatur bzw. vor dem Austausch wird wegbedungen.

10.7. Die Forderung ist zu begründen und zu belegen. Die folgenden Dokumente müssen auf Verlangen der AXA an der in Ziffer 15 genannten AXA Kontaktadresse eingereicht werden:

- Versicherungsbestätigung und Kaufbeleg/Rechnung inkl. IMEI-Nummer und Kaufpreis.
- Polizeiliche Meldung/Polizeirapport (sofern von AXA angefordert)
- Ausgefülltes Schadensformular (sofern von AXA angefordert)

10.8. Im Falle einer Schadenregulierung durch Austausch ist die versicherte Person verpflichtet, der AXA oder einem autorisierten Dienstleister das beschädigte Mobiltelefon zu übergeben und zu übereignen.

10.9. Im Falle eines Diebstahls sind Sie verpflichtet Fernsperrungsfunktionen, die den Zugriff Dritter auf das versicherte Gerät behindern, umgehend zu aktivieren, indem Sie den dafür vom Hersteller oder Softwareanbieter vorgesehen Prozess nutzen (z.B. „Mein iPhone orten“).

11. Folgen von Verletzung der Auskunfts- und Verhaltenspflichten

Wenn die versicherte Person ihre vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten verletzt und dadurch die Ursache, der Eintritt, das Ausmass oder die Feststellung des Schadens beeinflusst werden, kann die AXA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Von einer Leistungsminderung wird abgesehen, sofern die versicherte Person beweisen kann, dass ihr Verhalten weder den Schaden noch dessen Ermittlung nachteilig beeinflusst hat.

Des Weiteren ist AXA berechtigt, bei Nichterfüllung der unter Ziffer 10 benannten Obliegenheiten oder Teilen davon bereits erfolgte Entschädigungen mittels Zusendung einer Rechnung über die Kosten der Entschädigung zurückzufordern.

12. Komplementärklausel

12.1. Hat die versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AXA Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

12.2. Hat die AXA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflicht-, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AXA ab.

13. Verjährung

Forderungen verjähren fünf Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

14. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Der Kollektivversicherungsvertrag und alle aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten unterliegen ausschliesslich Schweizer Recht. Klagen gegen die AXA können beim Gericht am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten Person eingereicht werden.

15. Kontaktadresse

Beauftragter Servicedienstleister:

bolttech Switzerland AG, Seefeldstrasse 283A, 8008 Zurich

Hotline: +41 800 561 370 *

E-Mail: contact.sunrise@bolttech.eu

Website: sunriseprotect.bolttech.ch

*(*Die Kosten entsprechen den Kosten eines Anrufes im Lokaltarif. Die Kosten können je Provider variieren.)*